

Kein BAG-Aufschlag für Praxisbesonderheiten in Baden-Württemberg

Seit dem Quartal 3/2010 werden im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg – bedingt durch die Änderung der Konvergenzregelung – wieder Praxisbesonderheiten anerkannt und vergütet. Die RLV-Zuweisung 1/2011 hielt für die Vertragsärzte, die erfolgreich eine oder mehrere Praxisbesonderheiten geltend machen konnten, jedoch eine Überraschung parat.

Die gewährte Fallwerterhöhung wurde im Zuweisungsbescheid unter Punkt 8. „Berechnung QZV“ als „Individueller Aufschlag“ eingestellt. Der Aufschlag für fachgleiche Berufsausübungsgemeinschaften in Höhe von 10 % wurde jedoch nur auf das normale, nicht erhöhte RLV gewährt und berücksichtigte demnach nicht den Aufschlag für die anerkannten Praxisbesonderheiten. In einem Fall erhielt eine betroffene Praxis durch diese Vorgehensweise ein um fast 15.000 € niedrigeres RLV.

Diese Art der Berechnung spart der KV eine Menge Geld; nachvollziehbar ist sie jedoch nicht. In den Bescheiden, mit denen den Praxen die Besonderheiten ihrer Leistungserbringung anerkannt wurden, wurde die Erhöhung noch als „individuelle Anhebung des RLV-Fallwertes“ bezeichnet. Weshalb der Fallwert dann aber nicht entsprechend erhöht wird, sondern der Aufschlag quasi als QZV behandelt wird, bleibt das Geheimnis der KVBW.

Rechtsgrundlage?

Aus dem Honorarverteilungsvertrag der KVBW ergibt sich hierzu keine eindeutige Aussage.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses enthalten jedoch immer folgenden Hinweis (siehe z.B. 218. Sitzung vom 26.03.2010, Anlage 7):

*„Das ermittelte Regelleistungsvolumen je Arzt ist gegebenenfalls **entsprechend den nach Abschnitt I., Ziffer 3.7 festgestellten Praxisbesonderheiten anzupassen.***

*Das praxisbezogene Regelleistungsvolumen ergibt sich gemäß Abschnitt I., Ziffer 1.3.1 aus der Addition der Regelleistungsvolumen der Ärzte, die in der Arztpraxis tätig sind sowie **der entsprechenden Zuschläge für Berufsausübungsgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren und Praxen mit angestellten Ärzten.***“

Daraus ergibt sich, dass zunächst die individuelle Erhöhung zum Fallwert des Arztes hinzuaddiert und der BAG-Zuschlag dann erst auf dieses erhöhte RLV gewährt werden müsste.

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG) hat erst in diesem Jahr (Urteil vom 17.03.2010, Az.: B 6 KA 41/08 R) die Aufschläge für Berufsausübungsgemeinschaften als rechtmäßig erachtet und darauf hingewiesen, dass es legitim sei, damit die Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaften zu fördern, da sie für den Patienten zahlreiche Vorteile mit sich bringe. Insbesondere die Verzahnung der vertragsärztlichen Tätigkeit mit der Versorgung von Patienten im Krankenhaus bzw. die Durchfüh-

rung ambulanter Operationen sowie eine optimale Auslastung teurer medizinisch-technischer Geräte sei in Berufsausübungsgemeinschaften besser gewährleistet, so das BSG.

Wird der BAG-Aufschlag aber nur auf den gewöhnlichen Fallwert der Fachgruppe und nicht auf den durch Praxisbesonderheiten bedingten erhöhten Fallwert gewährt, wird die Berufsausübungsgemeinschaft – zumindest für den Bereich der Praxisbesonderheiten – wieder der Einzelpraxis gleichgestellt.

Gerade die vom BSG angesprochene Leistungserbringung durch teure medizinisch-technische Geräte wie etwa die MRT-Diagnostik, stellt für einige Fachgruppen eine Praxisbesonderheit dar. Wenn aber die Berufsausübungsgemeinschaften u.a. auch gefördert werden sollen, weil nur sie in der Lage sind, solche teuren Geräte anzuschaffen und adäquat auszulasten, leuchtet es noch weniger ein, weshalb der BAG-Zuschlag dann nicht für diese Praxisbesonderheit gewährt werden sollte.

Keine Stellungnahme der KVBW

Die KVBW wollte sich auf Nachfrage nicht zu dieser Berechnung äußern. Es handele sich jedenfalls nicht um einen Rechenfehler, sondern um eine bewusste Ausgestaltung der Berechnung des BAG-Aufschlages.

Widerspruch erheben

Betroffene Berufsausübungsgemeinschaften sollten auf jeden Fall Widerspruch gegen die diesbezüglichen RLV-Zuweisungen und Honorarbescheide ab 3/2010 erheben.

Es bleibt abzuwarten, ob die KVBW diese Art der Berechnung des BAG-Aufschlages im Rahmen der erhobenen Widersprüche korrigieren wird oder ob das Klageverfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage notwendig werden wird.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.